



Hausarbeit Zivilrecht WiSe 2018/2019 (Prof. Dr. Gregor Bachmann)

Anouk (A) und Beate (B) hatten mehrere Jahre eine Beziehung geführt, die ihr Ende in einem unrühmlichen Streit fand, in dessen Verlauf sie sich allerlei Beleidigungen an den Kopf warfen. Während der Beziehung hatten sie einander häufig Bilder auf das Smartphone geschickt, auf denen sie ganz oder teilweise unbekleidet zu sehen sind („Nacktbilder“). Auch hatten sie solche Fotos von der jeweils anderen geschossen. Noch im Streit bestanden beide auf Löschung der Fotos vom Handy der Anderen, weshalb A nun auch keinerlei Nacktbilder von B mehr gespeichert hat. B wiederum hat zwar die lokalen Dateien der Bilder auf ihrem Smartphone gelöscht. Da sie auf all ihren Geräten aber eine automatische Cloud-Speicherung eingerichtet hat, kann sie – als einzige – auf sämtliche Nacktbilder von A von ihren Geräten weiterhin ungehindert zugreifen. Als B dies nach Wochen bemerkt, beschließt sie, sich an A für deren Beleidigungen zu rächen, indem sie ein selbst geschossenes Nacktbild auf ihr öffentliches Profil bei der Kommunikationsplattform „I“ hochlädt.

Auf I kommunizieren die Nutzer vorrangig durch das Posten von Fotos. Nutzer können die Profile anderer abonnieren (ihnen „folgen“), wobei sich der Kreis der sog. Follower nur begrenzen lässt, indem man ein nicht-öffentliches Profil wählt. Nutzer können ihr Gefallen an Beiträgen ausdrücken (sie „ liken“) und darunter Kommentare hinterlassen. Die Nutzungsbedingungen von I untersagen u.a., die Login-Daten (Nutzername und Passwort) irgendwo zu speichern. Nutzer treten unter einem Nutzernamen auf, der frei wählbar ist. Als eine bestimmte andere Person darf man sich jedoch nicht ausgeben.

A, die B noch folgt, weil diese ihre Frühstückskreationen so schön in Szene setzt, ist entsetzt, beim Durchsehen der von B hochgeladenen Fotos ein Nacktbild von sich selbst zu entdecken. Dieses zeigt ihren nackten Oberkörper von vorn, während das Gesicht außerhalb des Bildrahmens liegt.

A schreibt B umgehend an: Sie finde es unverschämt, dass B ungefragt intime Bilder von ihr ins Netz stelle, vor allem nachdem beide übereingekommen sind, die Fotos der anderen jeweils von den Telefonen zu löschen. Überhaupt ständen die Aufnahmen nicht B, sondern ihr (A) als der dort abgebildeten Person zu. Sie verlangt daher, dass B das Bild von ihrem I-Profil entfernt und weitere Uploads von Nacktbildern unterlässt. Weiterhin verlangt sie, dass B alle weiteren sich auf ihrer Cloud befindlichen Nacktbilder von A löscht.

B wendet ein, sämtliche Nacktfotos von A seien mit deren Einverständnis in den „Besitz“ der B gelangt. A könne sich jetzt nicht einfach umentscheiden. Zudem sei B zur Löschung selbst geschossener Fotos nicht verpflichtet. Als Künstlerin könne sie mit den Fotos verfahren, wie sie möchte. Zudem verstehe sie nicht, warum A sich schämen sollte; ihren Körper brauche A nicht zu verstecken, wie sich anhand der Likes und der positiven Kommentare zeige. Tatsächlich haben einige von As Freunden sehr positive Reaktionen auf das Bild abgegeben.

Frage 1: Stehen A die geltend gemachten Ansprüche gegen B zu?

Bearbeitungshinweis zu Frage 1: Strafrechtliche Vorschriften sind hier nicht – auch nicht inzident – zu prüfen.

Neben den Freunden versammeln sich in der Kommentarspalte unter dem Foto allerdings auch zahlreiche Nutzer, die unangenehme Kommentare von sich geben. Ein Nutzer greift A und B unter dem Pseudonym „dudelicious“ verbal wegen ihrer sexuellen Orientierung an. Der Kommentar enthält homophobe Beleidigungen.



B kennt „dudelicious“ persönlich: Es handelt sich um den Food-Blogger Manfred (M), der selbständig ist und in der Regel von zuhause arbeitet. Den Kommentar hat jedoch nicht er, sondern sein 17-jähriger Sohn Severin (S) verfasst. Da dieser selbst über ein Smartphone sowie ein I-Profil verfügt, hat M ihn darüber aufgeklärt, dass er im Internet aufpassen solle, denn jeder könne lesen, was man da poste. Zudem hat M es S verboten, an seinen PC zu gehen. Das Gerät ist zwar passwortgesichert, jedoch schaltet M ihn nicht jedes Mal aus, wenn er in die Küche oder auf die Toilette geht. Tatsächlich hat S ausgenutzt, dass M eine kurze Zigarettenpause in der Küche abgehalten hat, um unbemerkt auf dem I-Profil des M zu surfen. Bei I ist M dauerhaft eingeloggt, weil sein Beruf erfordert, ständig auf Posts Anderer und Kommentare unter eigenen Posts zu reagieren.

B verlangt von M eine angemessene Entschädigungszahlung für die erlittene öffentliche Herabwürdigung. Als Account-Inhaber hafte M für jede Äußerung unter dem Pseudonym „dudelicious“. Dies folge schon aus den Nutzungsbedingungen der I. Bei Teenagern sei zudem besondere Aufsicht geboten. Außerdem hätte M ohne Probleme den PC beim Verlassen des Raumes sperren oder sich wenigstens auf I ausloggen können.

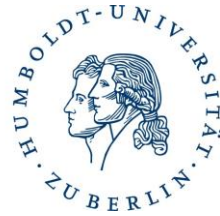
M wendet ein, dass in einem „sozialen Netzwerk“ ein gegenüber dem analogen Zusammenleben rauere Umgangston herrsche, der ein dickeres Fell erfordere; A und B sollten nicht so zimperlich sein. Zudem könne er seinen Sohn nicht ständig überwachen und hafte daher nicht für dessen Kommentar. Es koste ihn täglich zudem zu viel Zeit, wenn er sich jedes Mal, wenn er den Raum verlässt, vorher aus- und danach wieder einloggen müsste.

Frage 2: Kann B von M Zahlung einer angemessenen Entschädigung verlangen?

Bearbeitungshinweis zu Frage 2: Die Höhe der Entschädigung ist nicht festzulegen.

Allgemeine Bearbeitungshinweise

- Alle im Sachverhalt aufgeworfenen Rechtsfragen sind, ggf. hilfsgutachterlich, zu behandeln.
- Datenschutzrechtliche Vorschriften sind nicht – auch nicht inzident – zu prüfen. Als Argumentationsstütze dürfen sie – müssen sie aber nicht – verwendet werden. Zudem sind keine Ansprüche aus Urheberrecht (z.B. § 37 KUG; §§ 97 ff. UrhG) zu prüfen.
- Bitte beachten Sie auch die Hinweise zu den jeweiligen Fallfragen!



Formales und Organisatorisches:

- Die Bearbeitung darf einen Umfang von 25 Seiten nicht überschreiten und ist mit folgenden Korrekturrändern zu versehen: linksseitig 7 cm, oben, unten und rechtsseitig mind. 2 cm (ausgenommen sind Seitenzahlen). Sie ist in Schriftgröße 12 der Schriftart Times New Roman bei 1,5-fachen Zeilenabstand zu verfassen.
- Abgabefrist: 14.10.2019, zwischen 9-16 Uhr, im Sekretariat des Lehrstuhls von Professor Bachmann (Bebelplatz 2, Raum 329c) oder per Post mit Poststempel vom 14.10.2019
- Rückgabe: beim Besprechungstermin (wird noch bekanntgegeben). Nach dem Besprechungs- und Ausgabetermin können bestandene Hausarbeiten beim Lehrstuhl abgeholt werden. Wenn Sie wünschen, dass Ihre Hausarbeit nur gegen Vorlage Ihres Lichtbildausweises zurückgegeben wird, kennzeichnen Sie bitte das Deckblatt oben rechts mit einem großen „A“.

Schlussversicherung:

Der Hausarbeit ist eine Schlussversicherung auf einem gesonderten Blatt beizufügen, die wie folgt abzufassen ist:

„Hiermit versichere ich, dass ich die Arbeit ohne fremde Hilfe und nur mit den von mir angegebenen Hilfsmitteln angefertigt habe. Sämtliche Quellen, einschließlich Internetquellen, die unverändert oder abgewandelt wiedergegeben werden, sind als solche kenntlich gemacht. Mir ist bekannt, dass bei Verstößen gegen diese Grundsätze ein Verfahren wegen Täuschungsversuchs bzw. Täuschung eingeleitet wird.“

Datum/Unterschrift“

Allgemeine Hinweise zur möglichen Nutzung verfügbarer Online-Informationssysteme:

Bitte nutzen Sie für die Bearbeitung der Aufgabe auch die juristischen Datenbanken und Fachinformationssysteme [1], die elektronischen Zeitschriften [2] sowie das E-Book-Angebot [3] der Humboldt-Universität. Die Angebote, inklusive des Zugangs zur Datenbank »jurisWeb«, können über einen VPN-Zugang [4] auch von außerhalb der Universität genutzt werden. Auf die Datenbank »Beck online« kann per Heimzugang über eine Zwei-Faktor-Authentifizierung zugegriffen werden [5].

Zusätzlich zum Angebot des drahtlosen Netzwerkzugangs per WLAN besteht an den Notebookarbeitsplätzen der Zweigbibliothek Rechtswissenschaften die Möglichkeit, nach Registrierung des Notebooks im Computerpool einen kabelgebundenen Netzwerkzugang zu nutzen [6].

[1] <https://www.rewi.hu-berlin.de/ri/>

[2] <https://www.ub.hu-berlin.de/literatur-suchen/zeitschriften/elektronische-zeitschriften-1/elektronische-zeitschriften>

[3] <https://www.ub.hu-berlin.de/de/literatur-suchen/e-books>

[4] <https://www.cms.hu-berlin.de/dl/netze/vpn/>

[5] <https://www.ub.hu-berlin.de/shared/dokumente/standorte/zwb-rechtswissenschaft/beck-remote-zugang>

[6] Zu beidem <https://www.rewi.hu-berlin.de/de/sv/sik/priv>